

Gesamtändernder Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Judith Schwentner, Muchitsch, Gabriele Heinisch-Hosek

und Kolleginnen und Kollegen

zum Antrag 1366/A der Abgeordneten Judith Schwentner, Freundinnen und Freunde betreffend Bundesgesetz, mit dem die Ungleichbehandlung von Frauen in der Berechnung der Notstandshilfe durch Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (ALVG), BGBl 1977/609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. I Nr. 118/2015, abgeschafft wird

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (ALVG), BGBl. Nr. 609/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 38/2017, wird wie folgt geändert:

1. *§ Im 6 Abs. 2 wird der Strichpunkt am Ende der Z 3 durch einen Punkt ersetzt und Z 4 entfällt.*
2. *§ 34 samt Überschrift entfällt.*
3. *§ 36 Abs. 1 erster Satz entfällt.*
4. *§ 36 Abs. 2 lautet:*

„(2) Bei der Beurteilung der Notlage sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des (der) Arbeitslosen zu berücksichtigen.“
5. *§ 36 Abs. 3 lautet:*

„Bei der Anrechnung von Einkommen (§ 36a) des (der) Arbeitslosen auf die Notstandshilfe ist Folgendes zu beachten:

Das in einem Kalendermonat erzielte und ohne Auswirkung auf den Leistungsanspruch in diesem Kalendermonat gebliebene Einkommen des Arbeitslosen ist im Folgemonat nach Abzug des zur Erzielung des Einkommens notwendigen Aufwandes auf die Notstandshilfe anzurechnen. Ausgenommen ist ein Einkommen aus einer Erwerbstätigkeit, das den der Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG für den Kalendermonat entsprechenden Betrag nicht übersteigt. Wiederkehrende Bezüge an gesetzlich unterhaltsberechtigte Personen (§ 29 Abs. 1 Z 2 zweiter Teilstrich EStG 1988) sind nur insoweit anzurechnen, als sie den Betrag der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze gemäß § 5 Abs. 2 ASVG übersteigen.“
6. *§ 36 Abs. 5 und Abs. 8 entfällt sowie die Abs. 6 und 7 werden als Abs. 5 und 6 bezeichnet.*
7. *§ 42 Abs. 6 entfällt.*
8. *Im § 43 entfällt der Ausdruck „und gemäß § 34 in der Pflichtversicherung versicherte Personen“ sowie der Ausdruck „oder aus der Krankenversicherung gemäß § 34“.*
9. *§ 79 wird folgender Abs. 161 angefügt:*


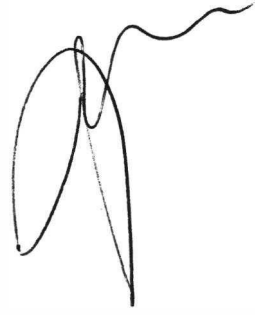
„(161) § 6 Abs. 2, § 36 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6, § 42 sowie § 43 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2017 treten mit 1. Juli 2018 in Kraft und gelten für Zeiträume nach dem 31. Juni 2018. Für Zeiträume vor dem 1. Juli 2018 gelten § 6 Abs. 2, § 36 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 bis 8, § 42 sowie § 43 in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2017 weiter.“

10. § 80 wird folgender Abs. 16 angefügt:

„(16) § 34 samt Überschrift und § 42 Abs. 6 sowie die Notstandshilfeverordnung, BGBl. Nr. 352/1973, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 490/2001, treten mit 1. Juli 2018 außer Kraft; sie gelten jedoch für Zeiträume vor dem 1. Juli 2018 weiter.“

11. § 81 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) Personen, die am 30. Juni 2018 einen Kranken- und Pensionsversicherungsanspruch gemäß § 34 haben, sind ab 1. Juli 2018 amtswegig auf Notstandshilfe umzustellen, wenn sie zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Notstandshilfe erfüllen. Ruht der Anspruch auf Notstandshilfe zu diesem Zeitpunkt gemäß § 16, so gebührt die Notstandshilfe bei Vorliegen der Voraussetzungen ab dem Tag nach dem Wegfall des Ruhensgrundes.“


G. Heunisch-Horn
Kerke Kowipberg
Pindlberger


Begründung

Das Vorhaben zielt auf die Abschaffung der Anrechnung des Einkommens von EhegattInnen, LebensgefährteInnen und Eingetragenen PartnerInnen auf die Notstandshilfe. Eigenes Einkommen, das beispielsweise durch Vermietung oder Verpachtung erzielt wird, soll jedoch weiterhin angerechnet werden.

Die Berücksichtigung des bestimmte Freigrenzen übersteigenden Einkommens der Partnerin bzw. des Partners bei der Bemessung der Notstandshilfe führt dazu, dass davon betroffene arbeitslose Personen vielfach nur mehr einen sehr geringen Anspruch auf Notstandshilfe oder nur noch einen Anspruch auf Kranken- und Pensionsversicherung haben. Die von längerer Arbeitslosigkeit betroffenen Personen werden dadurch sehr stark von ihren PartnerInnen abhängig. Die Freigrenzen liegen im Regelfall weit unter der Armutsschwelle. Es kommt daher zu teilweise dramatischen Einkommensverlusten der betroffenen Haushalte und insbesondere auch zu sehr nachteiligen Auswirkungen auf die PartnerInnen, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Der anhaltende geschlechtsspezifische Einkommensunterschied wirkt sich überdies besonders negativ auf die eigenständige Absicherung von Frauen aus.

Der Entfall der Anrechnung des Partnereinkommens auf die Notstandshilfe stärkt die Kaufkraft und damit den privaten Konsum längerfristig arbeitsloser Menschen, was in weiterer Folge zu einem anhaltenden positiven Beschäftigungseffekt führt.

Die zusätzlichen Beschäftigungsverhältnisse bringen Mehreinnahmen für die Sozialversicherungsträger und bei den Steuern und sonstigen Abgaben und senken längerfristig auch die Arbeitslosigkeit.

Der Mehraufwand durch den gänzlichen Wegfall der Partnereinkommensanrechnung beträgt einschließlich der auf den zusätzlichen Leistungsaufwand entfallenden Sozialversicherungsbeiträge rund 130,2 Mio. Euro jährlich (ermittelt aus Daten des Bundesrechenzentrums für das Jahr 2016). Unter Berücksichtigung zu erwartender zusätzlicher Antragstellungen (von jenen Personen, die auf Grund früherer Arbeitslosengeldbezüge Notstandshilfe beantragen könnten) entstehen insgesamt jährliche Mehrkosten in Höhe von rund 160,6 Mio. Euro, die aber zum Teil durch zusätzliche Beschäftigungseffekte und Mehreinnahmen bei Steuern und sonstigen Abgaben kompensiert werden.

Zusätzlich reduzieren sich durch den Entfall aufwändig zu erbringender Nachweise (Lohnbestätigungen, Kreditbestätigungen, etc.) die Verwaltungskosten sowohl für Bürger als auch für Unternehmen.

Die Vollziehung der Regelungen zur Anrechnung des Einkommens von PartnerInnen auf die Notstandshilfe erfordert einen hohen Verwaltungsaufwand beim Arbeitsmarktservice. Die durch die Änderung frei werdenden Ressourcen des Arbeitsmarktservice können für eine bessere Beratung und Vermittlung für Arbeitslose und Unternehmen, für eine verstärkte Ausrichtung auf qualitativ hochwertige Ausbildungsangebote sowie für eine raschere Erledigung von Anträgen eingesetzt werden.

Zu Z 1 (§ 6 Abs. 2 Z 4 AIVG):

Die Aufzählung der Kranken- und Pensionsversicherung von Personen, die ausschließlich wegen Anrechnung des Einkommens des Partners oder der Partnerin keine Notstandshilfe erhalten, im Leistungskatalog kann entfallen.

Zu Z 2 (§ 34 AIVG):

Die Regelung der Kranken- und Pensionsversicherung von Personen, die ausschließlich wegen Anrechnung des Einkommens des Partners oder der Partnerin keine Notstandshilfe erhalten, kann entfallen.

Zu Z 3 (§ 36 Abs. 1 erster Satz AIVG):

Die Notstandshilfeverordnung enthält lediglich Regelungen im Zusammenhang mit der Anrechnung von PartnerInneneinkommen und kann daher künftig entfallen. Sämtliche Regelungen zur Höhe der Leistung und zur Berücksichtigung von Eigeneinkommen der Arbeitslosen sind bereits im Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 enthalten.

Zu Z 4 (§ 36 Abs. 2 AIVG):

Die im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von PartnerInneneinkommen stehenden Regelungen können entfallen.

Zu Z 5 (§ 36 Abs. 3 AIVG):

Infolge des Entfalls der Anrechnung des Partnereinkommens (lit. B) kann auch der Einleitungssatz als auch die verbleibende lit. A Aufzählung entfallen. Zur besseren Lesbarkeit wird der verbleibende Abs. 3 zur Gänze angeführt. Zusätzlich wird klargestellt, dass Unterhaltsansprüche von getrennten Partnern als Eigeneinkommen nur angerechnet werden, soweit sie die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs.2 ASVG übersteigen.

Zu Z 6 (§ 36 Abs. 5 AIVG):

Die im bisherigen Abs. 5 enthaltenen Regelungen beziehen sich ausschließlich auf die Erhöhung bzw. Anhebung der Freigrenzen für die Anrechnung von PartnerInneneinkommen und können daher entfallen. Die im bisherigen Abs. 8 enthaltenen Regelungen entsprechen jenen im § 22 AIVG, die gemäß § 38 AIVG auch auf die Notstandshilfe anzuwenden sind.

Zu Z 7 (§ 42 Abs. 6 AIVG):

Die Regelung steht im Zusammenhang mit der Krankenversicherung von Personen, die ausschließlich wegen Anrechnung des Einkommens des Partners oder der Partnerin keine Notstandshilfe erhalten, und kann daher entfallen.

Zu Z 8 (§ 43 AIVG):

Die im Zusammenhang mit der Krankenversicherung von Personen, die ausschließlich wegen Anrechnung des Einkommens des Partners oder der Partnerin keine Notstandshilfe erhalten, stehenden Regelungen können entfallen.

Zu Z 9 (§ 79 Abs. 164 AIVG):

Die neuen Regelungen sollen nur für künftige Zeiträume gelten.

Zu Z 10 (§ 80 Abs. 16 AIVG):

Die Kranken- und Pensionsversicherung von Personen, die ausschließlich wegen Anrechnung des Einkommens des Partners oder der Partnerin keine Notstandshilfe erhalten, sowie die Notstandshilfeverordnung gelten für Zeiträume vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes weiter.

Zu Z 11 (§ 81 Abs. 14 AIVG):

Personen, die bisher ausschließlich wegen Anrechnung des Einkommens des Partners oder der Partnerin keine Notstandshilfe erhalten haben und gemäß § 34 AIVG in der Kranken- und Pensionsversicherung versichert waren, müssen keinen neuen Antrag stellen, sondern werden bei Vorliegen der neuen Voraussetzungen für den Anspruch auf Notstandshilfe von Amts wegen auf Notstandshilfe umgestellt. In der Regel wird kein zu berücksichtigendes oder nur ein bereits bekanntes Eigeneinkommen vorliegen, sodass für die Ermittlung der Höhe der Notstandshilfe keine zusätzlichen Ermittlungsschritte erforderlich sein werden.

